



Rat der
Europäischen Union

093878/EU XXVII.GP
Eingelangt am 17/03/22

Brüssel, den 14. Dezember 2021
(OR. en)

14464/21
PV CONS 43
COMPET 870
IND 368
MI 897
RECH 543
ESPACE 119

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))

25. und 26. November 2021

INHALT

	Seite
1. Annahme der Tagesordnung.....	4
2. Annahme der A-Punkte	4
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)	4
4. Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.....	5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Umsetzung des Aufbauplans für Europa.....	5
--	---

Sonstiges

6. a) Mitteilung über Wettbewerbspolitik – Fit für neue Herausforderungen.....	5
b) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	5
c) Steigerung der Resilienz des Gesundheitssektors und des Arzneimittelsektors der EU.....	6
d) Ein Aktionsplan für den Dienstleistungssektor	6
e) Jahresbericht 2021 des Netzes der KMU-Beauftragten an den Rat „Wettbewerbsfähigkeit“	6
f) Die Arbeit des Industrieforum	6
g) Workshop zur Reform der REACH-Zulassungs- und -Beschränkungsverfahren (Brdo, 9. November 2021).....	6
h) „EU Next Generation Innovators Summit Slovenia & Investment Conference“ (Ljubljana, 26./27. Oktober 2021).....	6
i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	6

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FORSCHUNG

- | | | |
|----|---|---|
| 7. | Schlussfolgerungen zur künftigen Governance des Europäischen Forschungsraums (EFR)..... | 7 |
| 8. | Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa | 7 |
| 9. | Forschung und Innovation zur Erreichung bereichsübergreifender Ziele | 7 |

RAUMFAHRT

- | | | |
|-----|---|---|
| 10. | Schlussfolgerungen zum Thema „Weltraum für alle“ | 7 |
| 11. | Weltraumverkehrsmanagement | 7 |
| 12. | Langfristige Nachhaltigkeit, nachhaltige Entwicklung und Finanzierung des „New Space“ | 7 |

Sonstiges

- | | | |
|-----|---|---|
| 13. | Forschung | |
| a) | Institutionalisierte europäische Partnerschaften..... | 8 |
| b) | Wichtigste Veranstaltungen und Tätigkeiten unter slowenischem Vorsitz | 8 |
| c) | ESFRI-Fahrplan 2021, eine strategische Agenda für Forschungsinfrastrukturen | 8 |
| d) | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes | 8 |

Raumfahrt

- | | | |
|----|--|---|
| e) | Aufbau eines weltraumgestützten globalen sicheren Kommunikationssystems..... | 8 |
| f) | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes | 8 |

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 9

TAGUNG VOM DONNERSTAG, DEM 25. NOVEMBER 2021

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13985/1/21 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

13987/21

Der Rat nahm die in Dokument 13987/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

10. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Fischerei

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 24.11.2021 gebilligt

C 13718/21 + ADD 1
+ **COR 1 (bg)**
13716/21
UK

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)

Allgemeine Ausrichtung

O C 13801/21
+ ADD 1-3

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung (Dok. 13801/21) fest. Eine gemeinsame Erklärung der dänischen, der italienischen, der portugiesischen und der spanischen Delegation, eine Erklärung der luxemburgischen Delegation, eine Erklärung der deutschen Delegation und eine Erklärung der österreichischen Delegation sind diesem Ratsprotokoll beigefügt.

4. **Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG** (1|C) 13203/21
+ COR 1
+ ADD 1 REV 3
Allgemeine Ausrichtung
- Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung (Dok. 13203/21) fest. Erklärungen der dänischen, der deutschen, der polnischen, der ungarischen, der finnischen und der luxemburgischen Delegation sowie eine gemeinsame Erklärung der spanischen und der italienischen Delegation sind diesem Ratsprotokoll beigefügt.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. **Umsetzung des Aufbauplans für Europa** (2) 13667/21
Orientierungsaussprache
- Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der in Dokument 13667/21 enthaltenen Fragen.

Sonstiges

6. a) Mitteilung über Wettbewerbspolitik – Fit für neue Herausforderungen 14092/21
Informationen der Kommission
- b) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** (1|C)
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- i) Gesetzgebungspaket „Fit für 55“ 13977/21
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand
 - ii) Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen 13840/21
Fortschrittsbericht
 - iii) Richtlinie über Verbraucherkredite 13574/21
Fortschrittsbericht
 - iv) Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit 13576/21
Fortschrittsbericht

- v) Verordnung über Maschinenprodukte
Fortschrittsbericht

13569/1/21 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Beratungen über die verschiedenen Vorschläge und von den erzielten Fortschritten des slowenischen Vorsitzes.

- c) Steigerung der Resilienz des Gesundheitssektors der EU und des Arzneimittelsektors
Informationen der griechischen Delegation
- d) Ein Aktionsplan für den Dienstleistungssektor
Informationen der schwedischen Delegation
- e) Jahresbericht 2021 des Netzes der KMU-Beauftragten an den Rat „Wettbewerbsfähigkeit“
Vorstellung durch die Kommission
- f) Die Arbeit des Industrieforum
Informationen der Kommission
- g) Workshop zur Reform der REACH-Zulassungs- und -Beschränkungsverfahren (Brdo, 9. November 2021)
Informationen des Vorsitzes
- h) „EU Next Generation Innovators Summit Slovenia & Investment Conference“ (Ljubljana, 26./27. Oktober 2021)
Informationen des Vorsitzes
- i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der französischen Delegation

TAGUNG VOM FREITAG, DEM 26. NOVEMBER 2021

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FORSCHUNG

7. **Schlussfolgerungen zur künftigen Governance des Europäischen Forschungsraums (EFR)**
Billigung

 14126/21 + ADD 1

Der Rat nahm die in Dokument 14308/21 enthaltenen Schlussfolgerungen an. Erklärungen der polnischen und der ungarischen Delegation sind diesem Ratsprotokoll beigefügt.

8. **Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa**

  14136/21 + ADD 1
(*) 13701/21

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 182 Absatz 5 und Artikel 292 Sätze 1 und 2 AEUV)
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 13701/21 enthaltene Empfehlung des Rates bei Stimmenthaltung Ungarns an. Erklärungen der polnischen und der ungarischen Delegation sind diesem Ratsprotokoll beigefügt.

9. **Forschung und Innovation zur Erreichung bereichsübergreifender Ziele**
Orientierungsaussprache

 13540/21

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der in Dokument 13540/21 enthaltenen Fragen.

RAUMFAHRT

10. Schlussfolgerungen zum Thema „Weltraum für alle“
Billigung

13843/21 + COR 1

11. Weltraumverkehrsmanagement
Vorstellung des Berichts des Vorsitzes

13407/21 + COR 1

12. **Langfristige Nachhaltigkeit, nachhaltige Entwicklung und Finanzierung des „New Space“**
Orientierungsaussprache

 13326/21

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der in Dokument 13326/21 enthaltenen Fragen.

Sonstiges

13. Forschung

- a) **Institutionalisierte europäische Partnerschaften**
Informationen des Vorsitzes

C

6446/21 + ADD 1
6439/21

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Wichtigste Veranstaltungen und Tätigkeiten unter slowenischem Vorsitz**
Bericht des Vorsitzes

2

14120/21

Der Rat nahm den Bericht des Vorsitzes zur Kenntnis.

- c) **ESFRI-Fahrplan 2021, eine strategische Agenda für Forschungsinfrastrukturen**
Informationen der Kommission

2

14036/21

Der Rat hörte die Informationen der Kommission.

- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der französischen Delegation

Raumfahrt

- e) Aufbau eines weltraumgestützten globalen sicheren Kommunikationssystems der EU
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
- f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der französischen Delegation



erste Lesung



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

(*)

Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 13985/1/21
REV 1

Zu B- Punkt 3: **Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor
(Gesetz über digitale Märkte)
Allgemeine Ausrichtung**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, ITALIENS, PORTUGALS UND SPANIENS

„Wir unterstützen den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.“

Wir betonen jedoch nachdrücklich, dass Verbesserungen vorgenommen werden müssen, damit das Gesetz über digitale Märkte nicht während der im Verlauf des weiteren Verfahrens stattfindenden Verhandlungen verwässert wird.

So zeugt es beispielsweise aus unserer Sicht von einem Mangel an Ambitionen, dass der Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k über faire, zumutbare und diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen für gewerbliche Nutzer auf den Store für Software-Anwendungen beschränkt wurde.

Jüngste Fälle zeigen, dass bei den vertraglichen Beziehungen zwischen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern nach wie vor ein großes Ungleichgewicht besteht, und zwar auch in Bezug auf den Zugang zu Suchmaschinen und Diensten sozialer Netze, was zu unausgewogenen, unfairen und potenziell ungerechten Bedingungen führt. Diese Praxis hat unmittelbare negative Auswirkungen auf die Geschäftspartner und mindert sowohl die Bestreitbarkeit und die Wahlmöglichkeiten der Nutzer als auch die uneingeschränkte Zugänglichkeit und die Qualität der Inhalte.

Wir sind daher für die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k auf Suchmaschinen und Dienste sozialer Netze.

Wir sind zuversichtlich, dass diese Forderung im Verlauf der weiteren Verhandlungen gebührend und ernsthaft berücksichtigt wird.“

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Mit den Vorschlägen für das Gesetz über digitale Dienste (‘DSA’) und das Gesetz über digitale Märkte (‘DMA’) wird darauf abgezielt, einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt sowohl für gewerbliche Nutzer als auch für Verbraucher zu schaffen, indem ein harmonisierter Rechtsrahmen eingeführt wird, um das Online-Umfeld sicherer zu gestalten und einen fairen Wettbewerb in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten.“

Luxemburg unterstützt nachdrücklich das Ziel der Einführung eines klaren und kohärenten Rahmens, um die derzeitige rechtliche Fragmentierung zu überwinden, die auf unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in den Bereichen des DSA und des DMA zurückzuführen ist.
Luxemburg kann somit das im Rat ausgehandelte und vom slowenischen Vorsitz vorgeschlagene Kompromisspaket, das alle erforderlichen Elemente enthält, um eine zufriedenstellende Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erzielen, unterstützen.“

Im Verlauf der Verhandlungen wird Luxemburg aufmerksam darauf achten, dass die Vorzüge einer größtmöglichen Harmonisierung, gegebenenfalls gekoppelt mit einer gegenseitigen Anerkennung, in den Texten erhalten bleiben oder sogar verstärkt werden, sowie darauf, dass keine neuen Ausnahmeregelungen, Möglichkeiten der Überregulierung („Gold-Plating“) oder sonstigen Flexibilitäten für die nationalen Gesetzgeber oder die nationalen Behörden aufgenommen werden. Wir werden außerdem darauf bestehen, dass die ehrgeizigen Ziele der Vorschläge der Europäischen Kommission in Bezug auf die Voraussetzungen für ein sicheres Online-Umfeld und den fairen und wettbewerbsorientierten Marktzugang beibehalten werden.

Das „Gesetz über digitale Dienste“

Ein europäischer Ansatz ist unerlässlich, um ein hohes Niveau an Online-Sicherheit zu erreichen. Luxemburg unterstützt die mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Grundsätze, insbesondere das Ursprungslandprinzip, das ein wesentlicher Faktor für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist und garantiert, dass Unternehmen sich nicht an 27 verschiedene nationale Gesetzgebungen anpassen müssen. Dies wäre für kleinere Unternehmen ein unmögliches Unterfangen und hätte eine wesentliche abschreckende Wirkung auf den grenzüberschreitenden Absatz. Diesem Ansatz wird in der vom slowenischen Vorsitz vorgelegten allgemeinen Ausrichtung entsprochen, und er muss unbedingt beibehalten werden.

Gleichermaßen bekräftigt Luxemburg in Bezug auf die Durchsetzung die Notwendigkeit von Kohärenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung der Vorschriften, damit Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure gewährleistet wird. Die Harmonisierung ist von größter Bedeutung nicht nur für die materiellrechtlichen Vorschriften an sich, sondern auch für deren Auslegung und Anwendung. Digitale Dienste haben naturgemäß grenzübergreifenden Charakter. Es wäre somit kontraproduktiv, wenn in einem bestimmten Fall 27 Behörden gleichzeitig damit beauftragt wären, für die Anwendung der Vorschriften des DSA zu sorgen. Luxemburg begrüßt, dass das Land der Niederlassung des Vermittlers in der Regel für die Durchsetzung der harmonisierten Vorschriften des DSA zuständig bleibt, insbesondere dank einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission – außer im Fall sehr großer Akteure.

Aufgrund ihres gesamteuropäischen Charakters begrüßt Luxemburg in der Tat die Übertragung ausschließlicher Befugnisse auf die Europäische Kommission in Bezug auf systemische grenzübergreifende Fragen im Zusammenhang mit sehr großen Online-Plattformen, wie sie im Kompromisstext des slowenischen Vorsitzes vorgeschlagen ist. Diese Lösung entspricht – genau wie die Durchsetzung auf der Grundlage des Niederlassungslands – der Logik einer einheitlichen Anwendung. Dieses System spiegelt ferner den im Rahmen des DMA gewählten Ansatz wider, bei dem die Kommission über ausschließliche Exekutivbefugnisse gegenüber den großen Online-Gatekeepern verfügt.

Schließlich unterstützt Luxemburg nachdrücklich den horizontalen Charakter des DSA, das auf alle Arten von Vermittlern sowie auf alle Arten illegaler Inhalte Anwendung findet – es sei denn, es bestehen spezifischere Vorschriften auf EU-Ebene. Wir warnen vor einer Überfrachtung des DSA, indem versucht würde, alle Probleme im Zusammenhang mit digitalen Diensten zu regeln, da bereits zahlreiche sektorbezogene Initiativen bestehen oder in Ausarbeitung sind¹. Das DSA bewegt sich nicht in einem rechtlichen Vakuum, und es gibt zahlreiche europäische Rechtsvorschriften, von denen einige erst kürzlich angenommen wurden, die auch für Online-Vermittler gelten. Luxemburg wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass vermieden wird, in anderen Politikbereichen entstandene Debatten in das DSA aufzunehmen, damit praxisbezogene Vorschriften erhalten bleiben und die Chancen einer raschen Annahme durch die beiden Gesetzgeber maximiert werden.

Das ‚Gesetz über digitale Märkte‘

Luxemburg unterstützt uneingeschränkt die Ziele des DMA in Bezug auf die Schaffung fairer Märkte durch das Verbot unlauterer Verhaltensweisen seitens beherrschender Online-Plattformen. Kleine und mittelgroße Plattformen müssten in der Lage sein, im Wettbewerb mit den großen Gatekeepern zu bestehen, damit sie ihre Dienste grenzübergreifend anbieten können und den Binnenmarkt uneingeschränkt nutzen können. Dies wird den europäischen Verbrauchern zugutekommen, die damit über eine größere Auswahl an Angeboten zu besseren Bedingungen verfügen.

In der vom slowenischen Vorsitz erstellten allgemeinen Ausrichtung wird diesen Zielen Rechnung getragen, und gleichzeitig wird das Ziel der Harmonisierung gewahrt, insbesondere durch die Präzisierung und die Beschränkung des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Erlass von Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene. Nur ein gemeinsamer europäischer Ansatz kann der Macht der Gatekeeper im gesamten Binnenmarkt entgegentreten. Luxemburg wird sehr aufmerksam darauf achten, dass diese Ziele nicht abgeschwächt werden, insbesondere die horizontalen Bestimmungen, mit denen präzisiert wird, dass das DMA Vorrang vor dem nationalen Recht hat (z. B. Artikel 1 Absatz 5).“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland unterstützt den Vorschlag der Präsidentschaft zur Erreichung der allgemeinen Ausrichtung im Rat für Wettbewerbsfähigkeit am 25. November 2021. Allerdings sind bei den anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament Schritte nötig, um das Ziel eines effektiven Regelwerks und seiner effektiven Durchsetzung zu erreichen. Folgende Punkte möchten wir nochmals unterstreichen:

1. Die angemessene Einbindung der nationalen Wettbewerbsbehörden ist eine wichtige Voraussetzung für die effektive Durchsetzung des Digital Markets Act. Der Text der Präsidentschaft enthält dazu entscheidende Verbesserungen. Diese dürfen in den weiteren Verhandlungen nicht abgeschwächt werden. Dazu gehört auch, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden unter den Voraussetzungen des Art. 1 (6) DMA weiterhin nationales Wettbewerbsrecht anwenden können. Eine Schwächung dieser Zuständigkeit, etwa durch ein – vom IMCO gefordertes – Vetorecht für die Kommission, ist für die Bundesregierung nicht hinnehmbar.

¹ Verordnung über terroristische Online-Inhalte, Urheberrechtsrichtlinie, Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste oder Vorschlag für eine Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit – um nur einige zu nennen.

2. Der Adressatenkreis des Digital Markets Act muss hinreichend fokussiert sein und sich auf die größten Gatekeeper beschränken. Dies muss sich im Annex zur Methodologie der Bestimmung aktiver Nutzer zentraler Plattformdienste widerspiegeln. Die sehr weitgehende Definition von aktiven Nutzern von Intermediationsplattformen, nach denen bereits jeder bloße Besucher einer Plattform als aktiver Nutzer gewertet wird, sehen wir kritisch. Dieser Ansatz trägt den verschiedenen Geschäftsmodellen von Intermediationsplattformen nicht ausreichend Rechnung. Hier sind in den anstehenden Trilogen Nachschärfungen notwendig, insbesondere mit Blick auf transaktionsbasierte Plattformen.
3. In der Fusionskontrolle benötigen wir eine Lösung der Aufgreifproblematik für sogenannte Killer Akquisitionen, mit denen Unternehmen potenzielle Wettbewerber strategisch aufkaufen. Notwendig ist zudem eine Verschärfung des Fusionskontrollregimes bei Killer Akquisitionen (Beweisanforderungen, Prüfungsmaßstab). Das Europäische Parlament hat mit seinen Vorschlägen das Thema aufgegriffen, es bedarf aber einer differenzierten Lösung.
4. Wir unterstützen das hohe Ambitionsniveau der Verpflichtungen in den Artikeln 5 und 6. In Teilen sehen wir allerdings noch Nachbesserungsbedarf. Wir unterstützen – wie andere Mitgliedstaaten – eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 6 (1) k auf Suchmaschinen und soziale Netzwerke, ein erweiterter Art. 6 (1) k muss aber angemessen ausgestaltet sein. Auch eine Erweiterung der Verbotsklausel von Selbstbegünstigungen beim Ranking in Art. 6 (1) d halten wir für sinnvoll. Zudem sollte klargestellt werden, dass Art. 5 (e) neben den Zahlungsdiensten auch In-App-Bezahlsysteme umfasst.

Wir vertrauen mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darauf, dass diese Aspekte ernsthaft und sorgfältig erwogen und in die anzustellenden Überlegungen aufgenommen werden.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich ist von einem starken ‚Digital Markets Act‘ und dessen ex-ante-Regulierungsansatz überzeugt, der sich in Artikel 5 und 6 manifestiert. Artikel 5 und 6 sind das Kernstück der Verordnung und beschreiben deren Anwendungsbereich. Daher geht Österreich bei der Beschlussfassung davon aus, dass es den Mitgliedstaaten frei steht, auf nationaler Ebene (im Einklang mit dem Unionsrecht) zu regulieren, wenn andere – legitime – Ziele verfolgt werden, wie etwa der Schutz der Verbraucher, die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder Medienpluralismus. Nationale Regelungen, wie zum Beispiel betreffend enge MFN-Klauseln für Buchungsplattformen können weiterhin – auch auf Gatekeeper – angewendet werden, da sie ein anderes Ziel verfolgen. Wir gehen darüber hinaus auch davon aus, dass die Verhandlungen noch weitere Verbesserungen bringen werden, wie zum Beispiel bei den fairen Zugangsbedingungen.“

Zu B- Punkt 4:

Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

„Dänemark unterstützt den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.“

Dänemark unterstützt grundsätzlich das allgemeine Ziel der Aktualisierung der horizontalen Vorschriften, mit denen die Zuständigkeiten und Pflichten der Anbieter von digitalen Diensten und insbesondere von Online-Plattformen festgelegt werden.

Dänemark bedauert jedoch nachdrücklich, dass mit der Verordnung keine Haftungspflichten für Einführer festgelegt werden. Es ist problematisch, dass in der Union niemand haftbar gemacht werden kann, wenn Online-Marktplätze es Unternehmern ermöglichen, ihre Produkte und Dienstleistungen aus Drittländern direkt an europäische Verbraucher zu verkaufen. Es gibt mehrere Fälle, in denen europäische Verbraucher gefährliche und illegale Produkte erhalten und aufgrund des heute geltenden Systems auf Schwierigkeiten stoßen. So wird mit dem Haftungsausschluss ein Schlupfloch für die Einfuhr von Produkten beibehalten, die nicht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU stehen; dies beeinträchtigt nicht nur den Verbraucherschutz, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen. In dieser Hinsicht hatte Dänemark eine ehrgeizigere Verordnung angestrebt, mit der gewährleistet wird, dass es immer jemanden in der EU gibt, der für Produkte haftbar gemacht werden kann, die in den europäischen Markt eingeführt werden, egal ob diese offline oder online verkauft werden.

Wir hoffen, dass unsere Forderung nach einer Haftung für Einführer in der kommenden Verhandlungsphase gebührend und ernsthaft berücksichtigt wird.

Ohne seine Haltung in dieser Angelegenheit zu ändern, begrüßt Dänemark die Schritte, die in Abschnitt 3a unternommen werden, um weitere Anforderungen an Online-Marktplätze zu stellen, damit der Verbraucherschutz gewährleistet wird und dafür gesorgt wird, dass sichere Produkte an europäische Verbraucher verkauft werden.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland unterstützt den zur Erreichung der allgemeinen Ausrichtung im Rat für Wettbewerbsfähigkeit am 25. November 2021 von der Präsidentschaft vorgelegten Text. Insbesondere begrüßen wir die Stärkung der Kompetenzen der Europäischen Kommission bei der Bestimmung, der Beaufsichtigung und der Kontrolle von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen. Dies wird die effektive Durchsetzung der Regelungen des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) sicherstellen. Zugleich unterstreichen wir mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aber, dass zur Gewährleistung einer noch höheren Wirksamkeit des DSA weitere Verbesserungen notwendig sind.“

Es ist uns ein zentrales Anliegen, dass beim Kinder- und Jugendmedienschutz der auf internationalen Vorgaben (Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen und Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten der Kinder in Bezug auf das digitale Umfeld des VN-Kinderrechteausschusses) beruhende derzeitige hohe Schutzstandard in Deutschland erhalten bleibt. Dies müssen die Regelungen im DSA in jedem Fall, etwa durch entsprechende Abweichungsmöglichkeiten für höhere Standards, gewährleisten.

Deutschland begrüßt, dass mit dem DSA ein einheitliches Regelwerk geschaffen wird, um illegale Inhalte im Netz zu bekämpfen. Wir werben allerdings dafür, die Regelungen zu Löschverpflichtungen und die dazugehörigen Löschfristen für sehr große Online-Plattformen ambitionierter und rechtlich verbindlich auszugestalten. Auch die Meldepflichten der Hosting-Diensteanbieter an Strafverfolgungs- und Justizbehörden gemäß Artikel 15a sollten konkretisiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die in ihrem Hoheitsgebiet im Einzelnen zu meldenden Straftaten zu benennen. In Bezug auf sehr große Online-Plattformen sollte den Mitgliedsstaaten ermöglicht werden, die Meldepflichten in ihrem nationalen Recht auch auf Straftaten zu erstrecken, die das demokratische Gemeinwesen gefährden oder anhaltende negative Auswirkungen auf die Ausübung der Meinungsfreiheit haben, soweit diese im Einklang mit den Grundwerten der Europäischen Union stehen. Außerdem unterstützen wir es nachdrücklich, Artikel 15 um eine Speicherpflicht für gelöschte illegale Inhalte zu erweitern.

Die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament sollten dazu genutzt werden, die Durchsetzungsmöglichkeiten von nationalen Behörden und den Verbraucherschutz – auch durch das Einführen proaktiver Sorgfaltspflichten für die Anbieter von Online-Marktplätzen – zu stärken. Nur auf diesem Wege können Aufsichtsbehörden das immense Aufkommen an illegalem Waren- und Tierhandel effektiv eindämmen. Außerdem schlagen wir ein Verbot anonymer Angebote von Tieren auf Online-Marktplätzen vor – auch seitens privat auftretender Anbieter. Die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bieten für die Europäische Union die Chance, die Ziele des Europäischen Green Deal im DSA zu verankern. So sollten Umweltaspekte in der Risikobewertung von sehr großen Online-Plattformen Beachtung finden. Außerdem sollten Online-Marktplätze mehr Informationen für nachhaltigen Konsum bereitstellen.

Da sehr große Online-Plattformen ferner zunehmend Orte der öffentlichen Debatte und unverzichtbare Vertriebskanäle für Mediendiensteanbieter geworden sind, sollten die Medienfreiheit und die Medienpluralität, wie sie in der Charta niedergelegt sind, stärker berücksichtigt werden. Um dies zu erreichen sollten Verfahrensregelungen eingeführt werden, die großen Online-Plattformen verbieten, von einem Mediendiensteanbieter bereitgestellte Inhalte oder Dienste unter Berufung auf die Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform zu entfernen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen, ohne den Mediendiensteanbieter vorher angehört zu haben. Ergänzend dazu ist notwendig, dass in Artikel 12 – oder an anderer passender Stelle – herausgestellt wird, dass die Medienfreiheit und die Medienpluralität in Wortlaut und Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Plattform in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Die Plattformen sollten einen Verhaltenskodex beschließen, der diese Anforderungen konkretisiert. Wir sorgen uns außerdem um die Funktionalität der Kontrollstruktur des DSA, die für dessen Erfolg essentiell ist. Es sollten weitere Bemühungen unternommen werden, Synergie-Effekte mit bestehenden Institutionen (wie etwa der European Regulators Group for Audiovisual Media Services, ERGA) und Möglichkeiten einer Einbindung dieser Institutionen zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist uns außerdem wichtig, dass bestehende und bewährte Kooperationsmechanismen fortgeführt werden, wie etwa die in der von den ERGA-Mitgliedern geschlossenen Absichtserklärung. In diesem Gesamtkomplex muss außerdem sichergestellt werden, dass die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten auf diesem Feld erhalten bleiben.

Deutschland spricht sich schließlich dafür aus, dass nicht-gewinnorientierte Bildungs- und Forschungsrepositorien nicht unter die Definition einer “Online-Plattform” fallen, da von diesen Repositorien nicht die Risiken ausgehen, die mit dem DSA bekämpft werden sollen.

Wir vertrauen mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darauf, dass diese Aspekte ernsthaft und sorgfältig erwogen und in die anzustellenden Überlegungen aufgenommen werden.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen befürwortet den Kompromisstext des Vorsitzes zur Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt wird.“

Wir betonen indes nachdrücklich, dass Verbesserungen erforderlich sind, damit der Entwurf des Gesetzes über digitale Dienste die Verbraucher in der EU umfassend stärkt, und damit für eine wirksame Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste gesorgt wird.

Es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste das richtige Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis eines raschen Entfernens illegaler Inhalte aus dem Internet und dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit hergestellt wird. Das Gesetz über digitale Dienste sollte eindeutige Bestimmungen zur rechtlichen Zuständigkeit für diese Plattformen enthalten, sodass etwaige von uns ergriffene Durchsetzungsmaßnahmen wirksam und ausreichend sind.

Ein Durchsetzungsmechanismus im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste auf der Grundlage des Ursprungslandprinzips, das ein wesentlicher Grundsatz des Binnenmarkts mit unbestreitbarem Nutzen für Wachstumschancen kleiner Anbieter von Vermittlungsdiensten in der EU ist, sollte der geeigneten Einbeziehung des Mitgliedstaats, in dem sich die Nutzer des Dienstes befinden, Rechnung tragen. Der Koordinator für digitale Dienste am Bestimmungsort kann unschätzbare Kenntnisse der nationalen Rechtsvorschriften und des lokalen Kontextes des betreffenden Mitgliedstaats beisteuern.

Darüber hinaus sollten sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen in der EU angemessen vertreten sein und geeignete Kanäle für eine Kommunikation in beide Richtungen einrichten, insbesondere mit den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten. Im Gesetz über digitale Dienste sollte für Diensteanbieter eine Verpflichtung festgelegt werden, den Empfang von Korrespondenz über die Kontaktstelle zu bestätigen.

Schließlich sollte das Gesetz über digitale Dienste Bestimmungen enthalten, mit denen verdeutlicht wird, dass es das Recht der Nutzer oder der betroffenen Personen oder Stellen, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Landes, in dem sie niedergelassen sind oder ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, nach dem anzuwendenden Recht dieses Staats einzulegen, unberührt lässt.

Wir sind zuversichtlich, dass die oben genannten konstruktiven und vernünftigen Verbesserungen hilfreich dabei sein werden, in den bevorstehenden interinstitutionellen Verhandlungen einen zufriedenstellenden Kompromiss zu erzielen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ITALIENS UND SPANIENS

„Italien und Spanien unterstützen den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.“

Wir unterstreichen allerdings nachdrücklich, dass noch Verbesserungen vorgenommen werden müssen, damit der Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste im Verlauf der weiteren Verhandlungen nicht verwässert wird.

So sind wir beispielsweise der Ansicht, dass die Pflichten zur Nachverfolgbarkeit für Anbieter von Online-Marktplätzen nach Artikel 24a ausgeweitet werden sollten, damit sichergestellt wird, dass alles, was offline illegal ist, auch online illegal ist.

Diese Pflichten sind tatsächlich erforderlich, um betrügerische Geschäfte aufzudecken und die Verbreitung illegaler Inhalte und Produkte über verschiedene digitale Dienste und eine Vielzahl von Anbietern von Vermittlungsdiensten zu stoppen und damit zur Schaffung eines sicheren, transparenten und vertrauenswürdigen digitalen Umfelds beizutragen.

Daher unterstützen wir die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 24a auf Anbieter von Hosting-Leistungen, Web-Hosting-Dienste, Netze für die Bereitstellung von Inhalten, Dienste von Namensregistern (DNS) und Registrare, Zahlungs- und Werbedienste.

Wir sind zuversichtlich, dass diese Forderung im Verlauf der weiteren Verhandlungen gebührend und ernsthaft berücksichtigt wird.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn misst dem Schutz der Meinungs- und Redefreiheit von EU-Bürgerinnen und - Bürgern große Bedeutung bei. Daher sind wir entschlossen, für eine möglichst wirksame Verordnung für ein Gesetz über digitale Dienste zu sorgen.

Die Plattformen müssen den Nutzern Möglichkeiten eines wirksamen Rechtsbehelfs bereitstellen, wenn sie beschließen, deren Inhalte oder Profile zu entfernen. In dieser Hinsicht ist es von größter Bedeutung, dass das Gesetz über digitale Dienste (DSA) das Recht der Nutzer unberührt lässt, in dem Land, in dem sie niedergelassen sind, und im Einklang mit dessen nationalen Recht gegen die Entscheidung einer Online-Plattform ein Verfahren vor einem Gericht einzuleiten. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Bestimmungen, die es nationalen Behörden ermöglichen, von Online-Plattformen die Wiederherstellung von zuvor entfernten legalen Inhalten zu fordern, in der Verordnung bleiben.

Das Ursprungslandprinzip ist eine Grundregel im Binnenmarkt, deren Nutzen in der Gewährleistung eines berechenbaren Regelungsumfelds für kleinere europäische Anbieter von Vermittlungsdiensten liegt. Für die EU-Bürgerinnen und -Bürger kommt es allerdings zu einer asymmetrischen Verteilung von Rechten zwischen den Anbietern von Online-Plattformen und ihren Nutzern. Darüber hinaus verfügen die Behörden nicht über die erforderlichen Instrumente, um die Nutzer vollständig vor missbräuchlichen Praktiken zu schützen. Dieses Problem wird noch durch die Tatsache erschwert, dass sich eine zunehmende Anzahl von Diensten und Plattformen ohne rechtmäßige Niederlassung in der EU an die Bürgerinnen und Bürger der Union richtet.

Wenn gleich wir das Ursprungslandprinzip auf EU-Ebene als allgemeine Regel aufrechterhalten, dürfen wir nicht vergessen, die legitimen Interessen unserer Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen.

Damit die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU befähigt und die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste wirksam durchgesetzt werden, sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Regulierungsstellen der Bestimmungsländer aktiver an der Aufsicht von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen zu beteiligen. In vielen Fällen ist ein gründliches Verständnis der Besonderheiten des nationalen Rechts und des gesellschaftlichen und kulturellen Kontextes erforderlich, um die Praktiken der Moderation von Inhalten richtig verstehen und mit ihnen umgehen zu können.

Daher fordert Ungarn einen ehrgeizigeren Ansatz, um für ein maximales Niveau an Schutz der Verbraucherrechte zu sorgen. Zur Verwirklichung dieser Ziele sind Lösungen nötig, die an dieses sich schnell ändernde Ökosystem der Plattformwirtschaft angepasst sind; dies erfordert eine gründliche Bewertung unserer grundlegenden Prinzipien.“

ERKLÄRUNG FINNLANDS

„Finnland unterstützt den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.“

Finnland unterstützt zwar den Kompromiss des Vorsitzes, ist aber in Bezug auf die vorgeschlagenen Bestimmungen zu Sanktionen der Auffassung, dass während der Trilog eine gewisse Flexibilität in Bezug auf den Wortlaut gewahrt werden muss, damit die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften maximale Geldbußen im Zusammenhang mit den verschiedenen Pflichten des Gesetzes festlegen können.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten über einen angemessenen Spielraum verfügen, um in spezifischen Fällen Verwaltungsstrafen für Behörden einzuführen, wenn diesen eine gesetzliche Pflicht auferlegt werden kann, auf nationaler Ebene und unentgeltlich einen Dienst anzubieten, der als Vermittlungsdienst gelten kann.“

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Mit den Vorschlägen für das Gesetz über digitale Dienste (‘DSA’) und das Gesetz über digitale Märkte (‘DMA’) wird darauf abgezielt, einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt sowohl für gewerbliche Nutzer als auch für Verbraucher zu schaffen, indem ein harmonisierter Rechtsrahmen eingeführt wird, um das Online-Umfeld sicherer zu gestalten und einen fairen Wettbewerb in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten.“

Luxemburg unterstützt nachdrücklich das Ziel der Einführung eines klaren und kohärenten Rahmens, um die derzeitige rechtliche Fragmentierung zu überwinden, die auf unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in den Bereichen des DSA und des DMA zurückzuführen ist.

Luxemburg kann somit das im Rat ausgetragene und vom slowenischen Vorsitz vorgeschlagene Kompromisspaket, das alle erforderlichen Elemente enthält, um eine zufriedenstellende Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erzielen, unterstützen.

Im Verlauf der Verhandlungen wird Luxemburg aufmerksam darauf achten, dass die Vorzüge einer größtmöglichen Harmonisierung, gegebenenfalls gekoppelt mit einer gegenseitigen Anerkennung, in den Texten erhalten bleiben oder sogar verstärkt werden, sowie darauf, dass keine neuen Ausnahmeregelungen, Möglichkeiten der Überregulierung (‘Gold-Plating’) oder sonstigen Flexibilitäten für die nationalen Gesetzgeber oder die nationalen Behörden aufgenommen werden. Wir werden außerdem darauf bestehen, dass die ehrgeizigen Ziele der Vorschläge der Europäischen Kommission in Bezug auf die Voraussetzungen für ein sicheres Online-Umfeld und den fairen und wettbewerbsorientierten Marktzugang beibehalten werden.

Das ‘Gesetz über digitale Dienste’

Ein europäischer Ansatz ist unerlässlich, um ein hohes Niveau an Online-Sicherheit zu erreichen. Luxemburg unterstützt die mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Grundsätze, insbesondere das Ursprungslandprinzip, das ein wesentlicher Faktor für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist und garantiert, dass Unternehmen sich nicht an 27 verschiedene nationale Gesetzgebungen anpassen müssen. Dies wäre für kleinere Unternehmen ein unmögliches Unterfangen und hätte eine wesentliche abschreckende Wirkung auf den grenzüberschreitenden Absatz. Diesem Ansatz wird in der vom slowenischen Vorsitz vorgelegten allgemeinen Ausrichtung entsprochen, und er muss unbedingt beibehalten werden.

Gleichermaßen bekräftigt Luxemburg in Bezug auf die Durchsetzung die Notwendigkeit von Kohärenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung der Vorschriften, damit Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure gewährleistet wird. Die Harmonisierung ist von größter Bedeutung nicht nur für die materiellrechtlichen Vorschriften an sich, sondern auch für deren Auslegung und Anwendung. Digitale Dienste haben naturgemäß grenzübergreifenden Charakter. Es wäre somit kontraproduktiv, wenn in einem bestimmten Fall 27 Behörden gleichzeitig damit beauftragt wären, für die Anwendung der Vorschriften des DSA zu sorgen. Luxemburg begrüßt, dass das Land der Niederlassung des Vermittlers in der Regel für die Durchsetzung der harmonisierten Vorschriften des DSA zuständig bleibt, insbesondere dank einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission – außer im Fall sehr großer Akteure.

Aufgrund ihres gesamteuropäischen Charakters begrüßt Luxemburg in der Tat die Übertragung ausschließlicher Befugnisse auf die Europäische Kommission in Bezug auf systemische grenzübergreifende Fragen im Zusammenhang mit sehr großen Online-Plattformen, wie sie im Kompromissstext des slowenischen Vorsitzes vorgeschlagen ist. Diese Lösung entspricht – genau wie die Durchsetzung auf der Grundlage des Niederlassungslands – der Logik einer einheitlichen Anwendung. Dieses System spiegelt ferner den im Rahmen des DMA gewählten Ansatz wider, bei dem die Kommission über ausschließliche Exekutivbefugnisse gegenüber den großen Online-Gatekeepern verfügt.

Schließlich unterstützt Luxemburg nachdrücklich den horizontalen Charakter des DSA, das auf alle Arten von Vermittlern sowie auf alle Arten illegaler Inhalte Anwendung findet – es sei denn, es bestehen spezifischere Vorschriften auf EU-Ebene. Wir warnen vor einer Überfrachtung des DSA, indem versucht würde, alle Probleme im Zusammenhang mit digitalen Diensten zu regeln, da bereits zahlreiche sektorbezogene Initiativen bestehen oder in Ausarbeitung sind². Das DSA bewegt sich nicht in einem rechtlichen Vakuum, und es gibt zahlreiche europäische Rechtsvorschriften, von denen einige erst kürzlich angenommen wurden, die auch für Online-Vermittler gelten. Luxemburg wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass vermieden wird, in anderen Politikbereichen entstandene Debatten in das DSA aufzunehmen, damit praxisbezogene Vorschriften erhalten bleiben und die Chancen einer raschen Annahme durch die beiden Gesetzgeber maximiert werden.

Das „Gesetz über digitale Märkte“

Luxemburg unterstützt uneingeschränkt die Ziele des DMA in Bezug auf die Schaffung fairer Märkte durch das Verbot unlauterer Verhaltensweisen seitens beherrschender Online-Plattformen. Kleine und mittelgroße Plattformen müssten in der Lage sein, im Wettbewerb mit den großen Gatekeepern zu bestehen, damit sie ihre Dienste grenzübergreifend anbieten können und den Binnenmarkt uneingeschränkt nutzen können. Dies wird den europäischen Verbrauchern zugutekommen, die damit über eine größere Auswahl an Angeboten zu besseren Bedingungen verfügen.

² Verordnung über terroristische Online-Inhalte, Urheberrechtsrichtlinie, Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste oder Vorschlag für eine Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit – um nur einige zu nennen.

In der vom slowenischen Vorsitz erstellten allgemeinen Ausrichtung wird diesen Zielen Rechnung getragen, und gleichzeitig wird das Ziel der Harmonisierung gewahrt, insbesondere durch die Präzisierung und die Beschränkung des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Erlass von Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene. Nur ein gemeinsamer europäischer Ansatz kann der Macht der Gatekeeper im gesamten Binnenmarkt entgegentreten. Luxemburg wird sehr aufmerksam darauf achten, dass diese Ziele nicht abgeschwächt werden, insbesondere die horizontalen Bestimmungen, mit denen präzisiert wird, dass das DMA Vorrang vor dem nationalen Recht hat (z. B. Artikel 1 Absatz 5).“

**Schlussfolgerungen zur künftigen Governance des Europäischen
Forschungsraums (EFR)
Billigung**

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff ‚Geschlecht‘ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht‘ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.“

Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa

Zu B- Punkt 8: **(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 182
Absatz 5 und Artikel 292 Sätze 1 und 2 AEUV)
Annahme**

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff ‚Geschlecht‘ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang damit und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus.“

Darüber hinaus bekennt sich Ungarn weiterhin zu seinen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte. Ungarn gewährleistet diese Rechte im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang legt Ungarn den Begriff „Vielfalt“ in Empfehlung I des Textes im Einklang mit dem Inhalt und dem Geltungsbereich von Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus.“
